

## Auslandsreise-Krankenversicherung

### Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) Tarif R 30

#### Inhalt:

#### Teil A - Leistungen

- A1 Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz und zur Erbringung unserer Leistungen
- A2 Beschreibung der versicherten Leistungen
- A3 Fälle, in denen die Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist

#### Teil B - Bestimmungen zu Ihren Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten)

- B1 Pflichten in Zusammenhang mit der Beitragszahlung und geänderter Beitrag nach Vollendung des 70. Lebensjahres
- B2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen bei deren Verletzung
- B3 Ansprüche gegen Dritte

#### Teil C - Allgemeine Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag

- C1 Beginn des Versicherungsschutzes
- C2 Mitteilungen und Erklärungen
- C3 Änderung von Anschrift oder Namen
- C4 Abschluss und Dauer des Vertrages
- C5 Keine Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen
- C6 Anwendbares Recht und Vertragssprache
- C7 Gerichtsstände
- C8 Verjährung

#### Teil A – Leistungen

Hier finden Sie Bestimmungen zum Umfang des Versicherungsschutzes und eine Beschreibung der Leistungen, die wir im Versicherungsfall erbringen.

#### A1 Allgemeine Bestimmungen zum Versicherungsschutz und zur Erbringung unserer Leistungen

##### A1.1 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Voraussetzung dafür, dass wir Leistungen erbringen, ist der Eintritt des Versicherungsfalles. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen im Ausland eintretender Krankheit oder Unfallfolgen. Als Versicherungsfall gelten auch

- vor Reiseantritt nicht vorhersehbare Schwangerschaftsbeschwerden, Frühgeburten, Fehlgeburten und notfallbedingte Schwangerschaftsabbrüche,
- Tod.

Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht.

##### A1.2 Welche Eigenschaften der versicherten Person sind Voraussetzung für den Versicherungsschutz?

#### (1) Erforderliche Eigenschaften bei Abschluss der Versicherung

Die Versicherung kann nur abschließen, wer zum Zeitpunkt des Abschlusses noch nicht 70 Jahre alt ist und seinen ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hat (aufnahmefähige Personen).

#### (2) Kein Versicherungsschutz bei Fehlen der erforderlichen Eigenschaften

Wer die in Absatz (1) genannten Eigenschaften nicht erfüllt, genießt keinen Versicherungsschutz, auch wenn Beiträge gezahlt worden sind. Wir können Nachweise darüber verlangen, dass die erforderlichen Eigenschaften vorliegen.

#### A1.3 Für welche Reisedauer besteht Versicherungsschutz?

##### (1) Versicherte Auslandsreisen

Versicherungsschutz besteht während der ersten 6 Wochen (42 Tage) jeder Auslandsreise der versicherten Person. Der Versicherungsschutz endet - auch für schwebende Versicherungsfälle:

- wenn der Versicherungsvertrag endet,
- wenn der Auslandsaufenthalt endet.

##### (2) Versicherungsschutz über die im Ausland begonnene Behandlung hinaus

Muss eine im Ausland begonnene Behandlung im Zeitpunkt des Ablaufes des Versicherungsschutzes fortgesetzt werden, leisten wir für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über die in Absatz (1) genannten 6 Wochen hinaus, solange die Rückreise aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

##### A1.4 Was gilt bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in das Ausland?

#### (1) Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes

Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als die Bundesrepublik Deutschland, besteht während der Dauer des gewöhnlichen Aufenthaltes in diesem anderen Staat weder Versicherungsschutz in diesem Staat noch in der Bundesrepublik Deutschland.

#### (2) Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltes in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes

Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Staat als die in Absatz (1) genannten, endet insoweit das Versicherungsverhältnis.

### **A1.5 Wann werden unsere Leistungen fällig und was gilt für die Auszahlung der Versicherungsleistungen?**

#### **(1) Fälligkeit unserer Leistungen**

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn die von uns geforderten Nachweise erbracht sind; diese werden unser Eigentum. Unsere Leistungen erbringen wir, nachdem wir die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungen notwendigen Erhebungen abgeschlossen haben.

#### **(2) Nachweise**

Nachweise im Sinne von Absatz (1) sind insbesondere Originalrechnungen. Sie müssen als Urschrift erkennbar sein, den gesetzlichen Regelungen entsprechen und insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Name der behandelten Person,
- Bezeichnung der Krankheit,
- Art der Leistungen,
- die Behandlungsdaten,
- Rezepte mit Angaben zum verordneten Medikament, Preis und Quittungsvermerk,
- bei Zahnbehandlungen die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung.

### **A1.6 Welche Bedeutung hat die Versicherungsbestätigung?**

Der Überbringer der Versicherungsbestätigung mit ordnungsgemäßen Belegen gilt zum Empfang der darauf entfallenden Versicherungsleistungen berechtigt. Sind begründete Zweifel an der Legitimation des Überbringers oder Übersenders bekannt, werden wir die Leistungen nur an Sie auszahlen.

### **A1.7 Wer trägt die Kosten für die Überweisung der Versicherungsleistungen und für Übersetzungen?**

Folgende Kosten müssen Sie tragen:

- Kosten für die Überweisung von Versicherungsleistungen, sofern diese auf ein Konto außerhalb der Bundesrepublik Deutschland überwiesen werden,
- Kosten für Übersetzungen.

Diese Kosten ziehen wir von unseren Leistungen ab. Wenn die Kosten in einer Fremdwährung entstanden sind, werden sie zum aktuellen Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in Euro umgerechnet.

## **A2 Beschreibung der versicherten Leistungen**

### **A2.1 Ersatz der Aufwendungen für Heilbehandlungen**

#### **A2.1.1 Unter welchen Voraussetzungen ersetzen wir Aufwendungen für Heilbehandlungen?**

##### **(1) Ersatz der Aufwendungen für Heilbehandlungen**

Im Versicherungsfall ersetzen wir auf Auslandsreisen entstandene Aufwendungen für Heilbehandlungen. Welche Aufwendungen für Heilbehandlungen im Einzelnen ersetzt werden, ergibt sich aus A2.1.2.

##### **(2) Arznei-, Verband- und Heilmittel**

Arznei-, Verband- und Heilmittel müssen ärztlich verordnet, Arzneimittel zudem aus der Apotheke bezogen werden.

##### **(3) Versicherte Untersuchungs- und Behandlungsmethoden**

Wir leisten im vertraglichen Umfang für Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel, die von der Schulmedizin überwiegend anerkannt sind. Darüber hinaus leisten wir für Methoden und Arzneimittel, die sich in der Praxis als ebenso erfolgversprechend bewährt haben oder die angewandt werden, weil keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen; wir können jedoch unsere Leistungen auf den Betrag herabsetzen, der bei der Anwendung vorhandener schulmedizinischer Methoden oder Arzneimittel angefallen wäre.

##### **(4) Auswahl von Leistungserbringern**

Die versicherte Person kann unter allen Ärzten und Zahnärzten frei wählen, die im Aufenthaltsland zur Heilbehandlung zugelassen sind.

##### **(5) Auswahl von Krankenhäusern**

Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und Krankengeschichten führen.

Es ist das am Aufenthaltsort befindliche bzw. nächst erreichbare geeignete Krankenhaus in Anspruch zu nehmen.

### **A2.1.2 Welche Aufwendungen für Heilbehandlungen werden ersetzt?**

Ersetzt werden 100 % der Aufwendungen für:

#### **(1) Ambulante Heilbehandlung**

- ärztliche Leistungen
- Arzneimittel  
Auch Verbandmaterial gilt als Arzneimittel. Als Arzneimittel, auch wenn sie ärztlich verordnet sind und heilwirksame Stoffe enthalten, gelten nicht Nahrungsmittel und Stärkungspräparate, Mittel, die vorbeugend oder gewohnheitsmäßig genommen werden sowie kosmetische Präparate, mit Ausnahme von bestimmten medikamentenähnlichen Nahrungsmitteln, die zwingend erforderlich sind, um schwere gesundheitliche Schäden, z. B. bei Enzymmangelkrankheiten, Morbus Crohn und Mukoviszidose zu vermeiden.
- physikalisch-medizinische Leistungen (Heilmittel)  
Als physikalisch-medizinische Leistungen gelten Inhalationen, Krankengymnastik und Übungsbehandlungen, Massagen, Hydrotherapie und Packungen, Wärmebehandlung, Elektrotherapie, Lichttherapie sowie medizinische Bäder, wenn sie von

einem in eigener Praxis tätigen Arzt oder staatlich anerkannten Physiotherapeuten erbracht werden.

## (2) Stationäre Heilbehandlung

- ärztliche Leistungen
- Krankenhausleistungen einschließlich Krankenpflege, Unterkunft und Verpflegung.

## (3) Zahnärztliche Heilbehandlung

- schmerzstillende Zahnbehandlungen
- notwendige Füllungen in einfacher Ausführung
- Reparaturen von: Inlays, Zahnersatz einschließlich Kronen und Teilkronen.

## A2.2 Ersatz von Transportkosten sowie von Kosten für Überführung/Bestattung

### A2.2.1 Welche Transportkosten werden ersetzt?

Ersetzt werden 100% der Aufwendungen für:

#### (1) Krankentransporte

Ersatz der durch einen medizinisch notwendigen Transport zur Erstversorgung zum nächst erreichbaren Arzt oder Krankenhaus entstandenen Kosten sowie der Kosten für einen medizinisch notwendigen Transport zur stationären Behandlung in das Krankenhaus.

#### (2) Rücktransporte

Ersatz der durch einen Rücktransport der versicherten Person entstandenen Kosten

- für einen medizinisch notwendigen Rücktransport
- oder, wenn nach Abstimmung des Vertragsarztes unserer Notrufzentrale mit dem behandelnden Arzt die Dauer der Krankenhausbehandlung im Ausland voraussichtlich 14 Tage übersteigen würde.

Der Rücktransport muss an den ständigen, vor Beginn der Reise vorhandenen Wohnsitz oder in das von dort nächst erreichbare Krankenhaus erfolgen. Hierbei ist das jeweils kostengünstigste Transportmittel zu wählen, falls medizinische Gründe nicht entgegenstehen.

### A2.2.2 Welche Kosten für Überführung/Bestattung werden ersetzt?

Ersetzt werden 100% für folgende Aufwendungen:

Stirbt die versicherte Person während der Auslandsreise, werden die unmittelbaren Kosten einer Überführung des Verstorbenen an den ständigen, vor Beginn der Reise vorhandenen Wohnsitz ersetzt. Bei Bestattung im Ausland ersetzen wir die unmittelbar für die Bestattung entstandenen Kosten bis zur Höhe von 10.000 EUR.

## A2.3 Serviceleistungen

### Welche Serviceleistungen erbringen wir im Versicherungsfall?

Im Versicherungsfall erbringen wir folgende Serviceleistungen:

- Telefonischer 24-Stunden-Service an 365 Tagen
- Nennung von Kliniken im Ausland
- Garantie/Abrechnung  
Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, soweit erforderlich, eine Kostenübernahme-Garantie bis zu 10.000 EUR ab und übernehmen im Auftrag der versicherten Person die Abrechnung mit dem Krankenhaus und den behandelnden Ärzten.
- Versand von Medikamenten und Blutkonserven
- Organisation des Krankenrücktransportes
- Organisation der Bestattung im Ausland oder Überführung aus dem Ausland.

## A3 Fälle, in denen die Leistung ausgeschlossen oder eingeschränkt ist

### Wann ist unsere Leistungspflicht ausgeschlossen oder eingeschränkt?

#### (1) Ausschlüsse und Einschränkungen

Wir leisten nicht für

- a) Behandlungen im Ausland, die der alleinige Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Auslandsreise waren;
  - b) Versicherungsfälle, deren Eintritt während der Auslandsreise für Sie oder die versicherte Person auf Grund ärztlicher Diagnose bereits vor Reiseantritt vorhersehbar war. Wir leisten dennoch, wenn der Ehegatte oder ein Verwandter ersten Grades der versicherten Person verstorben ist und die versicherte Person aus diesem Anlass die Reise antritt;
  - c) Krankheiten und deren Folgen, sowie für Folgen von Unfällen und für Todesfälle, die durch vorhersehbare Kriegereignisse oder aktive Teilnahme an inneren Unruhen verursacht worden sind;
  - d) auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
  - e) Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie;
  - f) Neuanfertigungen von
    - Inlays
    - Zahnersatz einschließlich Kronen
    - Teilkronen
    - Implantaten
- sowie für funktionsanalytische und -therapeutische Leistungen (Gnathologie). Dies gilt auch für die mit diesen Aufwendungen in Zusammenhang stehenden Vor- und Nachbehandlungen und verordneten Arzneimittel;
- g) Kieferorthopädie;
  - h) Hilfsmittel;

i) Kur- und Sanatoriumsbehandlung sowie für Rehabilitationsmaßnahmen;

j) ambulante und stationäre Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort. Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthaltes durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall Heilbehandlung notwendig wird;

k) Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder. Sachkosten werden ersetzt;

l) eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung;

m) Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch für die Leistungen nach A2.2 und A2.3.

## **(2) Herabsetzung auf angemessenen Betrag**

Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß, so können wir unsere Leistungen auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Stehen die Aufwendungen für die Heilbehandlung oder sonstigen Leistungen in einem auffälligen Missverhältnis zu den erbrachten Leistungen, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet.

## **(3) Eingeschränkte Leistungspflicht bei Ansprüchen gegen gesetzliche Leistungsträger**

Besteht Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung, auf eine gesetzliche Heilfürsorge oder Unfallfürsorge, so sind wir nur für die Aufwendungen leistungspflichtig, welche trotz der gesetzlichen Leistungen notwendig bleiben.

Treten wir in Vorleistung, ist der Leistungsanspruch gegen den gesetzlichen Leistungsträger an uns schriftlich abzutreten. Diese Verpflichtung besteht bis zu der Höhe, in der wir Aufwendungsersatz erbringen.

## **Teil B - Bestimmungen zu Ihren Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten)**

Hier finden Sie Bestimmungen zu den mit Ihrer Versicherung verbundenen Pflichten und Verhaltensregeln (Obliegenheiten) sowie den Folgen bei deren Verletzung.

### **B1 Pflichten in Zusammenhang mit der Beitragszahlung und geänderter Beitrag nach Vollendung des 70. Lebensjahres**

#### **B1.1 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?**

##### **(1) Fälligkeit der Versicherungsbeiträge**

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, den wir mit Ihnen für den Beginn der Versicherung vereinbart haben.

Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats, in dem ein neues Versicherungsjahr beginnt, zu zahlen.

##### **(2) Rechtzeitigkeit der Zahlung**

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von uns eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

#### **B1.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

##### **(1) Gefährdung des Versicherungsschutzes**

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrages abhängig [siehe C1]. Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz daher erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

##### **(2) Rücktritt vom Vertrag**

Wenn Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir unter den in § 37 VVG genannten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten.

#### **B1.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?**

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, richten sich die Rechtsfolgen nach § 38 VVG. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen.

#### **B1.4 Was haben Sie bei der Beitragszahlung nach Vollendung des 70. Lebensjahres zu beachten?**

Sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollenden, ist ab Beginn des darauf folgenden Versicherungsjahres der dann gültige Beitrag zu zahlen.

## **B2 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles und Rechtsfolgen bei deren Verletzung**

### **B2.1 Welche Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten sind zu beachten, wenn Leistungen geltend gemacht werden?**

#### **(1) Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten**

Sowohl Sie als auch die versicherte Person sind verpflichtet, uns jede Auskunft zu erteilen, die wir zur Feststellung des Versicherungsfalles oder unserer Leistungspflicht und ihres Umfangs benötigen.

#### **(2) Ärztliche Untersuchung**

Die versicherte Person ist verpflichtet, sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wenn wir dies verlangen.

#### **(3) Nachweis von Beginn und Ende einer Auslandsreise**

Beginn und Ende einer jeden Auslandsreise der versicherten Person sind uns nachzuweisen, wenn wir dies verlangen.

## **B2.2 Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?**

### **(1) Auswirkungen von Obliegenheitsverletzungen auf unsere Leistungspflicht**

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich, so besteht kein Versicherungsschutz.

Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Auch im Fall von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Verletzen Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungspflicht nach B2.1, können wir uns auf vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

### **(2) Kenntnis und Verhalten der versicherten Person**

Die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person stehen Ihrer Kenntnis und Ihrem Verhalten gleich.

## **B3 Ansprüche gegen Dritte**

### **B3.1 Was gilt, wenn versicherte Leistungen auch bei anderen Versicherern abgedeckt sind?**

Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Soweit aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden kann, steht es Ihnen frei, wem Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Versicherungsfall, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.

### **B3.2 Unter welchen Voraussetzungen gehen nach dem Gesetz Ansprüche gegen Dritte auf uns über und was ist dabei zu beachten?**

#### **(1) Übergang von Ersatzansprüchen**

Steht Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, so geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

#### **(2) Ihre Obliegenheiten bzgl. Ersatzansprüchen**

Sie haben einen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren. Nachdem der Ersatzanspruch auf uns übergegangen ist, sind Sie

ferner verpflichtet, bei der Durchsetzung des Anspruches durch uns mitzuwirken, soweit dies erforderlich ist.

Verletzen Sie Ihre Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet als wir infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen können.

Können wir von dem Dritten keinen Ersatz verlangen, weil Sie Ihre Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt haben, so sind wir insoweit nicht gänzlich leistungsfrei, sondern berechtigt, unsere Leistung nach der Schwere Ihres Verschuldens zu kürzen. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

### **(3) Personen in häuslicher Gemeinschaft**

Wenn Ihr Ersatzanspruch sich gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den nach Absatz (1) übergegangenen Anspruch nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

### **(4) Übergang von Bereicherungsansprüchen**

Steht Ihnen ein Anspruch auf Rückzahlung ohne rechtlichen Grund gezahlter Entgelte gegen den Erbringer von Leistungen zu, für die wir auf Grund des Versicherungsvertrages Erstattungsleistungen erbracht haben, sind die Absätze (1) und (2) entsprechend anzuwenden.

### **(5) Ansprüche der versicherten Person**

Die Absätze (1) bis (4) gelten gleichermaßen, wenn die Ansprüche der versicherten Person zustehen.

## **Teil C - Allgemeine Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag**

**Hier finden Sie allgemeine Regelungen zur Durchführung Ihres Versicherungsvertrages. Sie erfahren beispielsweise, was Sie bei Erklärungen und Mitteilungen zum Vertrag beachten sollten und welches Recht gilt.**

### **C1 Beginn des Versicherungsschutzes**

#### **Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag rechtzeitig im Sinne von B1.1 Absatz (2) zahlen.

Der Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor

- Abschluss des Vertrages
- und nicht vor Beginn des Auslandsaufenthaltes.

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Wird die Annahmeerklärung nach Beginn der Auslandsreise abgesendet, besteht für diese Auslandsreise kein Versicherungsschutz.

### **C2 Mitteilungen und Erklärungen**

**Was gilt für Ihre Mitteilungen und Erklärungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?**

Mitteilungen und Erklärungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, können weitreichende Auswirkungen haben. Diese sollten auch dann in Textform oder Schriftform erfolgen, wenn eine solche Form weder im Gesetz noch im Versicherungsvertrag vorgesehen ist.

### **C3 Änderung von Anschrift oder Namen**

**Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitteilen?**

Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift unter dem letzten uns bekannten Namen. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

### **C4 Abschluss und Dauer des Vertrages**

**Wie kommt der Vertrag zustande und wann endet er?**

#### **(1) Vertragsabschluss**

Der Vertrag kommt zu dem Zeitpunkt zustande, zu dem uns die vollständig ausgefüllte Annahmeerklärung zugeht.

#### **(2) Vertragsdauer**

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr (Versicherungsjahr). Das Versicherungsjahr beginnt mit dem als Versicherungsbeginn vereinbarten Zeitpunkt.

#### **(3) Stillschweigende Verlängerung und Kündigung**

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Dauer um jeweils ein weiteres Jahr, wenn weder Sie noch wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder jedes darauf folgenden Jahres zugehen.

#### **(4) Schriftform der Kündigung**

Eine Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Schriftform, gleich ob die Kündigung durch Sie oder uns erfolgt. Eine Kündigung per E-Mail erfüllt die Schriftform nicht.

### **C5 Keine Abtretung und Verpfändung von Versicherungsleistungen**

**Können vertragliche Ansprüche übertragen werden?**

Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

### **C6 Anwendbares Recht und Vertragssprache**

**Welches Recht und welche Vertragssprache finden Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Jedwede Kommunikation zum Versicherungsvertrag erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

### **C7 Gerichtsstände**

**Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?**

#### **(1) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherungsnehmers**

Sie können aus dem Versicherungsverhältnis bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Sie können auch bei dem deutschen Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **(2) Örtlich zuständiges Gericht für Klagen des Versicherers**

Wir können Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen Sie bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **(3) Unbekannter Wohn- oder Geschäftssitz des Versicherungsnehmers**

Ist Ihr Wohnsitz im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt und ist auch kein gewöhnlicher Aufenthaltsort in Deutschland bekannt, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

#### **(4) Versicherungsnehmer außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens oder der Schweiz**

Haben Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, Island, Norwegen oder der Schweiz, können sowohl Sie als auch wir Klagen im Zusammenhang mit dem Versicherungsverhältnis ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für unsere Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

### **C8 Verjährung**

**Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?**

#### **(1) Verjährungsfrist und maßgebliche gesetzliche Regelungen**

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren gemäß § 195 BGB in drei Jahren. Einzelheiten zu Beginn, Dauer und Unterbrechung der Verjährung bestimmen sich nach §§ 195 bis 213 BGB.

#### **(2) Hemmung der Verjährung während unserer Leistungsprüfung**

Haben Sie einen Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

---

**Beitrag Tarif R 30**

Der Beitrag beträgt pro Person und Versicherungsjahr  
8 EUR.

Sobald die versicherte Person das 70. Lebensjahr  
vollendet, ist ab Beginn des darauf folgenden  
Versicherungsjahres der dann gültige Beitrag zu zahlen  
(derzeit 20 EUR).